

### Information für *Betreiber von Aufbereitungsanlagen und Zwischenlagern sowie Inverkehrbringer mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB)*

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation, ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

#### Allgemeines:

Seit 01.08.2023 gelten auf Grundlage der *Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung (EBV)* neue bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) in technischen Bauwerken. Diese ersetzt die bislang in Bayern geltende *LAGA M20 (1997)* sowie den „*Recycling-Leitfaden*“. Davon betroffen sind neben **Erzeugern und Besitzern** mineralischer Abfälle und Ersatzbaustoffen auch Betreiber von **Zwischenlagern** sowie von **mobilen und/oder stationären Brechanlagen, Sieben und ähnlichen Geräten** („**Abfallbehandlungsanlagen**“), unabhängig von einer bau- oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung. Dies gilt auch für das **Inverkehrbringen** des aufbereiteten Bauschutts zur Verwertung in technischen Bauwerken wie Straßen, Lagerflächen, Hinterfüllungen, Unterbau oder ähnlichem.

#### Grundlagen zur Herstellung, Inverkehrbringung und Verwendung von MEB:

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB sowie deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke ist seit dem 01.08.2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der EBV einhalten. Dazu müssen MEB einer in der EBV **definierten Materialklasse zugeordnet** werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen **Güteüberwachungssystems** hergestellt worden sein. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten nur für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen **Materialwerte einhalten** und die Einbauweise gemäß den Anlagen der EBV zugelassen ist.

Der Einbau von „*Recycling-Baustoffen*“ aus nicht gütegesicherten Anlagen ist nicht erlaubt. Derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, muss dessen **Verbleib dokumentieren** und dafür spätestens bei der Abgabe des Materials einen **Lieferschein** ausfüllen, unterschreiben und übergeben. Zuletzt bekommt der Grundstückseigentümer das Deckblatt mit allen Lieferscheinen im Original, der diese so lange aufzubewahren hat, wie der MEB eingebaut ist.

Unter „**Inverkehrbringer**“ fallen auch Aufbereitungsanlagen, Zwischenlager von MEB und nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut sowie Erzeuger und Besitzer, die nicht aufbereitetes Bodenmaterial bzw. Baggergut in Verkehr bringen.

### **Anforderungen an den Betrieb von Aufbereitungsanlagen:**

Ab 01.08.2023 haben Betreiber von **Aufbereitungsanlagen** (Brecher, Schredder, Siebe etc.), in denen MEB hergestellt/behandelt und anschließend in Verkehr gebracht werden, eine **Güteüberwachung** durchzuführen. Diese besteht aus einem **Eignungsnachweis**, der **werkseigenen Produktionskontrolle** und der **Fremdüberwachung**. Der Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung sind von einer **anerkannten oder akkreditierten Überwachungsstelle** durchzuführen. MEB sind dabei in der Korngrößenverteilung zu untersuchen, in der sie in Verkehr gebracht werden sollen (Ausnahmen möglich). Besteht bei der Anlieferung mineralischer Abfälle in eine Aufbereitungsanlage im Rahmen der **Annahmekontrolle** (vgl. § 3 EBV) der **Verdacht**, dass Materialwerte der höchsten zulässigen Klasse für Recycling-Baustoffe oder Bodenmaterial überschritten werden, sind diese Abfälle **getrennt zu lagern** und vor der Behandlung von einer akkreditierten Untersuchungsstelle **getrennt zu beproben und zu untersuchen**.

Eine **Aktualisierung des Eignungsnachweises** ist erforderlich

- bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einer **Änderung** gemäß §§ 15 und 16 BImSchG,
- bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (z.B. mobile Brecher) nach einem **Wechsel der Baumaßnahme** oder
- wenn in der Anlage **andere Ersatzbaustoffe** hergestellt werden sollen, die bislang nicht vom Eignungsnachweis erfasst sind.

Damit MEB in Verkehr gebracht werden dürfen, hat die Überwachungsstelle ein **Prüfzeugnis** über den erbrachten Eignungsnachweis auszustellen. Dieser Eignungsnachweis ist erstmalig vor Inbetriebnahme einer stationären oder mobilen Aufbereitungsanlage zu erbringen.

### **Übergangsfrist:**

Für in Betrieb befindliche Aufbereitungsanlagen gilt eine **Übergangsfrist bis zum 01.12.2023** für die Erbringung eines Eignungsnachweises (§ 27 Abs. 1 EBV).

### **Hinweis zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis:**

Der Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage ist ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung **nur am Anfallort** (Baustelle) der aufzubereitenden mineralischen Abfälle **zulässig**. Ansonsten besteht für die Aufbereitung ab einer Durchsatzleistung von **10 Tonnen pro Tag nicht gefährlicher Abfälle** (z.B. in Form von Bauschutt) ein Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 S. 1 und Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

### Anforderungen an den Betrieb von Anlagen zur Zwischenlagerung:

- Anlagen zur Zwischenlagerung von **nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut**, § 18 EBV:  
Die grundlegenden Pflichten nach EBV zur Annahmekontrolle, Probenahme bis hin zur Dokumentation sind zu beachten. Insbesondere jedoch sind Betreiber derartiger Zwischenlager verpflichtet, das nicht aufbereitete Material, das in technische Bauwerke eingebaut werden soll, mind. alle **3.000 m<sup>3</sup>** zu untersuchen und zu klassifizieren.
- Anlagen zur Zwischenlagerung von anderen **nicht aufbereiteten Materialien** (Bauschutt etc.):  
Mit Annahme von anderen nicht aufbereiteten Materialien (v.a. Bauschutt) werden Betreiber von Zwischenlagern Besitzer, so dass hier die entsprechenden **Regelungen der EBV** gelten. D.h. derartige Materialien sind vorrangig einer Verwertung (Recycling) über eine geeignete Aufbereitungsanlage zuzuführen, um anschließend in ein technisches Bauwerk eingebaut werden zu können.
- Anlagen zur Zwischenlagerung **mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB)**:  
Die Betreiber derartiger Anlagen übernehmen den MEB samt Lieferschein und passen diesen bei der Abgabe von Teilmengen der MEB entsprechend an, s.o.

#### Hinweis zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis:

Der Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von **nicht gefährlichen Abfällen** (z.B. in Form von Bodenaushub oder Bauschutt) unterliegt ab einer Menge von **100 Tonnen** der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1. und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Ebenso sind Anlagen zur Zwischenlagerung von **gefährlichen Abfällen** ab einer Menge von **30 Tonnen** genehmigungspflichtig, vgl. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 und Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

### Dokumentationspflicht:

Der **Verbleib der MEB** ist ab dem erstmaligen Inverkehrbringen (Abgabe von Aufbereitungsanlage bzw. Zwischenlager) bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk mittels Lieferscheine (Anlage 7 EBV) zu **dokumentieren**. Dazu hat der jeweilige Betreiber einen **Lieferschein** nach den Vorgaben der EBV zu erstellen und dem Beförderer zu übergeben. Der Lieferschein ist vom Zeitpunkt der Ausstellung in Kopie oder Durchschrift **5 Jahre lang aufzubewahren** (Ausnahmen möglich, vgl. §25 Abs. 3 S. 3 EBV).

Für Betreiber **mobiler Aufbereitungsanlagen** ist zu beachten, dass **bei jedem Standortwechsel** (bspw. jede neue Bau- bzw. Abbruchmaßnahme) dem Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen der Name des Betreibers der Aufbereitungsanlage, der Einsatzort sowie eine Kopie des Prüfzeugnisses zu übermitteln ist.

### **Empfehlungen:**

- Informieren Sie sich über die aktuellen Regelungen zu Boden und Bauschutt (insbesondere Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung, Bundesbodenschutzverordnung, Gewerbeabfallverordnung) und ggf. der Genehmigungsbedürftigkeit Ihrer Aufbereitungsanlage oder Ihres Zwischenlagers.
- Bedenken Sie frühzeitig, wie Sie Ihre Anlage nach dem Inkrafttreten der MantelV (mit EBV, BBodSchV, GewAbfV) betreiben möchten, insbesondere welche MEB-Materialklassen Sie annehmen, lagern bzw. herstellen möchten und ob sich daraus Änderungsbedarf an der bestehenden (bau- oder immissionsschutzrechtlichen) Genehmigung ergeben könnte. Sobald Sie über die konkrete Umsetzung der EBV in Ihrer Anlage entschieden haben, sollte eine erste Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde stattfinden.
- Ist keine wesentliche Änderung des zugelassenen Betriebsumfangs hinsichtlich Abfallarten oder Lager-, Behandlungs- bzw. Durchsatzleistung bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Aufbereitungsanlagen bzw. Zwischenlagern beabsichtigt, ist in der Regel eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ausreichend.
- Planen Sie die Verwendung des Lieferscheines nach EBV in Ihren Betriebsablauf ein. Aktualisieren Sie die entsprechenden Arbeitsanweisungen und unterweisen Sie das betroffene Personal rechtzeitig.
- Bitte berücksichtigen Sie, dass gegenwärtig die Kapazitäten anerkannter bzw. akkreditierter Überwachungs- und Untersuchungsstellen (welche u.a. die Erstellung des Eignungsnachweises sowie die Fremdüberwachung für Sie übernehmen müssen) begrenzt sind. Kalkulieren Sie daher entsprechende Zeitverzögerungen ein.
- Informieren Sie Ihre Kunden, dass angelieferte Materialien nach den allgemeinen Anforderungen der EBV zu analysieren und einzustufen sind.

### **Ordnungswidrigkeiten, Straftaten:**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben bzw. Regelungen der EBV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB verwertet oder in den Verkehr bringt, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungswidrig, was mit Bußgeld bis 100.000,- € geahndet werden kann. Gegebenenfalls steht sogar eine Umweltstraftat im Raum (Bodenverunreinigung, Gewässerverunreinigung, unerlaubter Umgang mit Abfällen, unerlaubter Anlagenbetrieb etc.).

### **weitere Auskünfte:**

#### **Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**

Sachgebiet Umwelt - Staatliches Abfallrecht

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-356

Fax.: +49 (8041) 505-18117

E-Mail: [umwelt@lra-toelz.de](mailto:umwelt@lra-toelz.de)

Internet: [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de)